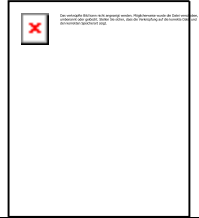


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4049/19-EB

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

16.12.2019

Betr.: Festsetzung des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 2.000.000 € für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 02.12.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist seit Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (EigV) nicht mehr Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming. Anders als nach alter Rechtslage ist nunmehr über den Höchstbetrag der Kassenkredite in Anwendung des § 86 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - möglichst zeitgleich, aber außerhalb des eigentlichen Wirtschaftsplanes (Beschluss Nr. 6-4001/19-EB) - ein gesonderter Beschluss des Kreistages erforderlich. Gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ist der Beschluss sodann der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Für den Rettungsdienst Eigenbetrieb wurde zuletzt im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2016 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 900.000 € festgesetzt. Nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf ist der Höchstbetrag des Kassenkredites - anders als nach alter Rechtsgrundlage - nicht mehr an das Wirtschaftsjahr gebunden. Er gilt vielmehr solange, bis er aufgehoben oder durch einen neuen Beschluss ersetzt wurde.

Der für den Haushalt der Kreisverwaltung getroffene Beschluss über den Höchstbetrag der Kassenkredite findet keine Anwendung für Eigenbetriebe. Derzeit nimmt der Rettungsdienst Eigenbetrieb keinen Kassenkredit in Anspruch.

Der Kassenkredit wird im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming weder als Ertrag noch als Einnahme veranschlagt. Er dient als Vorfinanzierungsinstrument für veranschlagte vorzeitige Aufwendungen / Ausgaben bzw. als Ausgleichsinstrument für veranschlagte und verspätet eingehende Erträge / Einnahmen. Er ist im Regelfall bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit sichert somit als Vorfinanzierungs- bzw. Ausgleichsinstrument die Liquidität des Eigenbetriebes ab. In den Wirtschaftsjahren 2018 und 2019 wurden nicht gebührenwirksame Einsatzfahrten geplant und bei der Gesamtkostenaufteilung zur Gebührenermittlung mit einbezogen. Die für das Abschlussjahr 2018 festgestellte und voraussichtlich auch für 2019 festzustellende Kostenunterdeckung belastet die Liquidität des Eigenbetriebes. Die Krankenkassen tragen die Kostenunterdeckung, jedoch erfolgt die Rückführung der Kostenunterdeckung erst in den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021. Bis zum abschließenden Ausgleich der Kostenunterdeckung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kassenkredit als Vorfinanzierungsinstrument in Anspruch genommen wird. Es wird empfohlen, den Kassenkredit auf 2.000.000 € festzusetzen. Die Höhe der Festsetzung bemisst sich dabei an der voraussichtlichen Liquiditätsausstattung des Eigenbetriebes zum Jahresende 2019. Aufgrund der erwarteten Liquiditätshöhe zum Jahresende des lfd. Wirtschaftsjahres und noch zu tätiger Ausgaben für investive Maßnahmen wird der Finanzmittelfond mit Erhöhung des Kassenkredites die Zahlungsverpflichtungen des Eigenbetriebes bis zum Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 decken.